

Die verlorene Ehre der Renate Künast

Schafft das Landgericht Berlin den Beleidigungstatbestand des StGB im Netz ab? *Von Ernst Fricke*

Der legendäre Gerichtsreporter des „Spiegel“ Gerhard Mauz hat 1983 geschrieben: „Der Gerichtsbericht ist der tägliche Bericht zur Lage der Nation“ (Mauz 1983, S. 13). Damals gab es noch kein Internet und keine Hassmails mit Beleidigungen und volksverhetzenden Inhalten. Im Jahresrückblick der „Süddeutschen Zeitung“ für das Jahr 2019 hat Wolfgang Janisch, SZ-Korrespondent in Karlsruhe ausgeführt:

„Der Staat [...] will seine Rolle als Hüter und Verteidiger des Rechts entschiedener wahrnehmen, und zwar auch dort, wo er in den vergangenen Jahren eher resigniert wirkte, auf den Internetportalen, in den Chatrooms, in den sozialen Medien. Vielleicht wird man im Jahr 2019 einmal den Wendepunkt im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz verorten“ (Janisch 2019, S. 55).

Nicht auszuschließen ist, dass der Beschluss der 27. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 9.9.2019¹ das Fass zum Überlaufen bringt und endlich strikter vom Staat gegen Urheber von Hassmails vorgegangen wird. Renate Künasts Anwalt hatte einen Antrag „auf Anordnung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung“ hinsichtlich unsäglichlicher Äußerungen auf der Internetplattform facebook.com beim Landgericht Berlin gestellt, nachdem sie dort anonym und sexistisch wüst beschimpft wur-

zuRechtgerückt
Communicatio Socialis

Prof. Dr. Ernst Fricke ist Rechtsanwalt und seit dem Wintersemester 2017 Honorarprofessor für Medienrecht und Gerichtsberichterstattung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie Autor des Lehrbuchs „Recht für Journalisten“.

¹ Az. 27 AR 17/19

Zum Schämen fand Jochen Bittner in „Zeit online“ die Entscheidung gegen die Grünen-Politikerin und kritisiert die deutsche Justiz.

de. Das Landgericht Berlin war allerdings der Ansicht, dass darin „keine Diffamierung der Person der Antragstellerin“ (Künast) und damit keine Beleidigungen „vorliegen“ und wies den Antrag kostenpflichtig ab. Unbekannte hatten die Bundestagsabgeordnete Künast unter anderem als „Stück Scheiße“ und „Geisteskranke“ bezeichnet, sowie teils noch drastischere und sexistischere Posts geschrieben (vgl. Zeit online 2019).

„Der Kommentar ‚Drecksfotze‘ bewegt sich haarscharf an der Grenze des von der Antragstellerin noch hinnehmbaren“, hat das Landgericht Berlin entschieden, da es sich um „zulässige Meinungsäußerungen“ von den 22 anonymen Nutzern gehandelt habe.

Annette Ramelsberger, Gerichtsberichterstatteerin der SZ hat die Rechtfertigung übelster sexistischer Attacken gegen die Politikerin mit der Meinungsfreiheit als „fatal“ bezeichnet und kritisiert:

„Dieses Gericht hat seine gesellschaftliche Aufgabe verfehlt. Es hat keine Brandmauer eingezogen zwischen dem Müll, der aus dem Netz schwappt, und dem notwendigen, kritischen Diskurs. Es setzt den Persönlichkeitsschutz von Politikern auf null. Gegen sie darf man hetzen, wüten, ihre Worte verdrehen“ (Ramelsberger 2019).

„Wie ist das Beleidigungs-Urteil zu erklären?“ war das Thema eines Interviews mit Rechtsanwalt Gregor Samimi von „mdr Kultur“, der die Auffassung vertrat, dass die Sache auch völlig anders hätte bewertet werden können. „Ich hätte mir nicht vorstellen können, dass das Landgericht so ein Urteil fällt“ (mdr Kultur 2019).

„Zum Schämen“ fand Jochen Bittner in „Zeit online“ die Entscheidung gegen die Grünen-Politikerin und kritisiert die deutsche Justiz, der er vorwirft nicht begriffen zu haben „wie zerstörerisch Beleidigungen wirken, die in enthemmenden sozialen Netzwerken in die Welt geschrien werden, und wie viel mehr sie heute bedrohen als die Ehre Einzelner?“ Der geltende Beleidigungsparagraf aus dem Jahr 1871 sei „ein Fossil des Strafrechts [...] aus einer Zeit also, in der es weder Demokratie noch Internet gab“ (Bittner 2019).

Die FDP-Politikerin Marie-Agnes Strack-Zimmermann mahnt in ihrem Gastbeitrag im Magazin für Politische Kultur „Cicero“:

„Dieses fatale Urteil berührt uns alle. Sprache ist nicht nur Kommunikation. Sprache ist Ausdruck von respektvollem kultiviertem Miteinander. Wenn diese Kultur nicht mehr geschützt wird, dann ist es nur eine Frage der Zeit und der üblen Worte folgt die Gewalt. [...]“ (Strack-Zimmermann 2019).

Künast geht gegen den Gerichtsbeschluss vor

Künasts Anwalt, Severin Riemenschneider, hat Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin einlegen lassen. Zur Begründung führte er aus, dass die Kammer des LG „fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass sämtliche Äußerungen einen Sachbezug aufweisen sowie der öffentlichen Diskussion dienlich sind“. Es handle sich bei den Aussagen vielmehr um „Formalbeleidigungen in Form der unzulässigen Schmähkritik“ und „eine etwaige Auseinandersetzung in der Sache besteht entweder gar nicht bzw. steht eindeutig im Hintergrund, weil es sich um gröblichste Beschimpfungen und in höchstem Maße erniedrigende und größtenteils sexistische Kraftausdrücke handelt, die stets unzulässig sind“. Ein „falsches Zitat“ sei als „angenommener Sachbezug“ vom Gericht unterstellt worden. Außerdem habe die Kammer nicht „zwischen Anlass und Sachbezug unterschieden“. Schließlich komme hinzu, dass „der Sachbezug, den das Gericht den Äußerungen beigemessen hat, auf einer falschen Tatsachenbehauptung fuße“. Der vom Gericht angenommene Sachbezug sei ein „Falschzitat“. Der Verbreiter des Ausgangsposts betreibe ein Blog und sei „für die Verbreitung von fake-news bekannt, außerdem werde er vom Verfassungsschutz beobachtet“. Es fehle eine gründliche Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit. Die Kammer habe „nachdem sie eine Schmähkritik abgelehnt habe, die Prüfung beendet – ohne eine weitere Interessenabwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit vorzunehmen“. Das sei aber notwendig gewesen, denn: Nicht nur Äußerungen, die als Schmähkritik einzustufen sind, können strafbare Handlungen nach § 185 StGB sein (vgl. Sehl 2019).

Parallel zu dieser Beschwerde hat der Künast-Anwalt über Medien „eine konsequentere Verfolgung von Hass im Internet“ gefordert, da „das Internet kein rechtsfreier Raum sei“ (stern.de 2019).

Künasts Anwalt spricht auch von einer „oberflächlichen Begründung“, als ein Korrekturbeschluss zu einem Auskunftsbegehren gegen „Twitter“ zu ihren Gunsten ergeht. Riemenschneider kritisiert im „Spiegel“, „die Chance die eklatanten

Rechtsfehler aus dem Ausgangsbeschluss zu beheben, hat das Gericht nicht genutzt“. Die „oberflächliche Begründung“ des Landgerichts sei „ebenso enttäuschend wie der Erstbeschluss“ und werde dem Schutz Betroffener vor Hassreden nicht gerecht (Rosenbach/Wiedmann-Schmidt 2019).

In dem „Spiegel“-Beitrag heißt es weiter, dass dem Landgericht Berlin zu den Beschimpfungen auf Facebook im September „handwerkliche Fehler unterlaufen“ sind. Nachträglich musste eine komplette Passage aus dem Urteil getilgt werden, weil in dem Absatz eine „vermeintliche Stellungnahme von Facebook wiedergegeben“ wurde, wonach die Kommentare allesamt „zulässige Meinungsäußerungen darstellen“ – diese Stellungnahme des Konzerns hatte es aber gar nicht gegeben, wie eine Facebook-Sprecherin auf Anfrage dem „Spiegel“ bestätigt hat. Das Unternehmen hat das Gericht deshalb gebeten, die Passage in der Entscheidungsbegründung zu korrigieren. Ein Gerichtssprecher hat dem „Spiegel“ bestätigt, die Passage sei „versehentlich aus einer Parallelsache übertragen worden“. „Es handelt sich um einen ‚offensichtlichen Schreibfehler‘, der berichtigt worden sei. Inhaltlich ändere sich an dem Beschluss des Landgerichts aber nichts“ (stern.de 2019). Bis heute gäbe es keine Beschwerdeentscheidung. Obwohl nach der Zivilprozessordnung über Beschwerden das Ausgangsgericht unverzüglich zu entscheiden hat, lässt sich das Landgericht Berlin weiter Zeit.

Strafanzeige gegen die Richter_innen

Rechtsanwält_innen sind auch Organe der Rechtspflege. Daher stellte am 22.9.2019 die Rechtsanwältin Jessica Hamed eine Strafanzeige gegen die Richter_innen, weil die Kammer in den Äußerungen über Renate Künast keine Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB gesehen habe, sondern „zulässige Meinungsäußerungen“ (Hamed 2019a). Auf ihrer Homepage hat die Kanzlei Bernard Korn & Partner die im eigenen Namen erstellte Strafanzeige damit begründet,

„dass sich die Richter aufgrund ihrer politischen Überzeugungen zu einem schlicht unververtretbaren Urteil entschieden haben. Denn die dort vertretene Rechtsauffassung ist nach unserer Auffassung evident unververtretbar und missachtet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offenkundig – diese wurden zwar zitiert, aber nicht angewandt. Es erscheint fernliegend, dass die Entscheidung lediglich Folge einer oberflächlichen, ‚schlampigen‘ Bearbeitung sein könnte“ (Mitteilung 2019).

Gleichzeitig begründet die Kanzlei Bernard Korn & Partner die erstattete Strafanzeige damit, dass es

„im hiesigen Verfahren um private Äußerungen in einem sozialen Netzwerk geht, die gerade keine Auseinandersetzung mit der Sache darstellen, sondern schlicht Formalbeleidigungen sind, in dem man diese Kritik am Verhalten oder Äußerungen verbindet. Wäre dem so, wäre es ohne weiteres straffrei möglich, sich gegen einen Polizisten, dessen Handlung man für falsch hält, beispielsweise wie folgt zu äußern: ‚Du Stück Scheiße hast hier in meiner Wohnung nicht zu suchen‘. Faktisch wäre damit der Straftatbestand der Beleidigung abgeschafft“ (ebd.).

Am 18.12.2019 ging die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin bei Hamed ein, aus der hervorgeht, dass das Ermittlungsverfahren gegen die Richter_innen am Landgericht mangels Anfangsverdacht eingestellt wurde. Nicht jeder Rechtsverstoß sei als eine „Beugung“ des Rechts anzusehen. Nur „elementare Verstöße“, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt, seien strafbar. Die Staatsanwaltschaft Berlin gibt aber auch zu erkennen, dass die Entscheidung der 27. Zivilkammer des Landgerichts Berlin nicht nachvollzogen werden kann. Die Entscheidung stelle auch keinen groben Rechtsbruch dar. Deshalb sind auch die Ermittlungen wegen Volksverhetzung und Aufforderung zu Straftaten eingestellt worden (vgl. Staatsanwaltschaft Berlin 2019).

Gegen die Ablehnung des Anfangsverdachts der Rechtsbeugung hat Hamed Beschwerde im eigenen Namen bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin eingelegt (vgl. 2019b). Ihre Begründung ist, eine auf Presserecht spezialisierte Kammer mit erfahrenen und auf Lebenszeit ernannten Richtern habe nicht nur eine inhaltlich völlig abwegige Entscheidung contra legem getroffen, sondern habe zudem auch einfachste handwerkliche Prinzipien außer Acht gelassen (unvollständiger Urteilsstil, Weglassen der Subsumtion) (vgl. Mitteilung 2020). Sie bezieht sich auf Elisa Hoven, Professorin für u.a. Medienstrafrecht an der Universität Leipzig, die sich wie andere Jurist_innen öffentlich geäußert hat und ihre Position teilen. Hoven hat auf faz.net „Einspruch“ die Richter bezichtigt, eine „unvollständige strafrechtliche Prüfung“ vorgenommen zu haben (van Lijnden 2019). Daraus leitet die Beschwerdeführerin eine bewusste Gesetzesverletzung ab und stützt sich auch auf Thomas Fischer, den ehemaligen Vorsitzenden Richter des 2. Strafsenats am BGH:

„Äußerungen, die Gegenstand des Antrags von Frau Künast sind, gehen über sachbezogene Beschimpfungen teilweise hinaus und bewegen sich insoweit auf einer anderen qualitativen Ebene: Charakterisierungen als ‚Drecks-Fotze‘ oder ‚Stück Scheisse‘ oder Hinweise wie der, eine Person sei ‚als Kind wohl ein wenig viel gefickt‘ worden, lösen sich auch bei großzügiger Betrachtung von dem, was man als ‚sachlichen‘ Hintergrund ansehen könnte. Sie dienen erkennbar ausschließlich dazu, möglichst stark herabwürdigende Verletzungen der persönlichen Ehre zu verursachen“ (Fischer 2019).

„Die Entscheidung des Landgerichts Berlin stellt für mich eine Bedrohung für den Rechtsstaat und das politische Klima dar“, begründet Rechtsanwältin Jessica Hamed ihre Strafanzeige gegen die Richter_innen des Landgerichts Berlin (Fricke 2020).

Missbrauchte oder missverstandene Meinungsfreiheit?

In seinem Verfassungsblog lobt der Jura-Professor der Universität Hannover, Erol Pohlreich, die Kanzlei Bernard Korn & Partner „den Finger in die Wunde gelegt“ zu haben. Es sei nämlich

„zu klären, ob die Meinungsfreiheit das Persönlichkeitsrecht der herabgesetzten Person bei der von § 193 StGB vorausgesetzten Interessenabwägung überwiegt oder nicht. Diese Frage lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern nur unter Ansehung der Besonderheiten des Einzelfalls. Und genau das hat die Zivilkammer versäumt“ (ebd.).

Die Sprachwissenschaftlerin Sybille Krämer hat unter der Überschrift „Warum können Worte verletzen? – Reflektion über sprachliche Gewalt“ die Entscheidung des Berliner Landgerichts kritisiert:

„Es ist gerade die Netzanonymität, die Hetzern einen Schutzraum für ungehemmte Tiraden bietet. Allerdings scheint – obwohl die Anzahl der Hasspostings steigt – die Anzahl ihrer Urheber im Netz gleich zu bleiben“ (Krämer 2019, S. 9).

Auch der Literaturwissenschaftler Karl Heinz Bohrer hat in einer Studie über Hassreden zwei Formen des Hasses scharf voneinander getrennt: den politischen Hass einerseits und den literarischen-imaginativen Hass andererseits (vgl. Stephan 2019). Auch solche naheliegenden Überlegungen lässt das Landgericht Berlin vermissen.

Dass das Netzdurchleitungsgesetz, das den Betreibern von Plattformen wie Facebook, Twitter und ähnlichen Unternehmen vorschreibt, im Falle von Beschwerden rechtswidrige Inhalte zu löschen oder zu sperren und dies innerhalb einer Frist von 24 Stunden, reicht rechtlich offensichtlich nicht aus. Deshalb hat Justizministerin Lambrecht einen Entwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vorgelegt, das aber vom Kabinett noch nicht verabschiedet wurde (vgl. Käfer 2020, S. 2; Urbe 2019). Im Zuge der Debatte um diesen Gesetzentwurf wird die Justizministerin Christine Lambrecht selbst massiv bedroht (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung 2019). CDU-Chef Söder fordert in der „Bild am Sonntag“:

„Als Antwort auf Beleidigung und Angriffe gegen Demokraten muss das Strafrecht schärfer gestellt werden. Und wir müssen konsequenter gegen den Hass im Netz vorgehen, der in rechtsextremen Foren verbreitet wird. Urteile wie das im Fall der Grünen-Politikerin Renate Künast dürfen sich nicht wiederholen. Der Staat muss auch die Integrität der Persönlichkeit eines jeden Einzelnen schützen“ (Hollstein/Uhlenbroich 2020, S. 7).

Noch ist es nicht zu spät, um die Ehre von Frau Künast wiederherzustellen.

PS: „Landgericht Berlin: Beschwerde einer Politikerin wegen ihres Antrags gegen eine Social Media Plattform auf Gestattung der Herausgabe von Nutzerdaten teilweise erfolgreich“ ist die Presseerklärung des Landgerichts vom 21.1.2020 überschrieben (Jani 2020). Die Entscheidung ist noch nicht mit Gründen veröffentlicht, aber in sechs von 22 betroffenen Nutzerkommentaren hat das Gericht inzwischen „zusätzlich gewonnene gerichtliche Erkenntnisse“ erlangt und deshalb Frau Künast teilweise Recht gegeben. Jetzt ist das Kammergericht am Zug.

Literatur

- Bittner, Jochen (2019): Zum Schämen. In: Zeit online vom 25.9. <https://www.zeit.de/2019/40/hasskommentare-renate-kuenast-facebook-urteil-landgericht-berlin>.
- Fischer, Thomas (2019): Beleidigung! Rechtsstaat? Hasskultur?. In: Spiegel online vom 21.9. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/das-urteil-im-fall-renate-kuenast-gegen-facebook-kolumne-a-1287973.html>.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (o. A.) (2019): Drohung gegen Lambrecht. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.12.

- Fricke, Ernst (2020): Telefoninterview mit Jessica Hamed am 3.1.
- Hamed, Jessica (2019a): Strafanzeige vom 22.9.2019 an die Staatsanwaltschaft Berlin gegen die Richterin und Richter der Entscheidung der 27. Zivilkammer des Landgerichts vom 9.9.
- Hamed, Jessica (2019b): Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 26.12.
- Hollstein, Miriam/Uhlenbroich, Burkhard (2020): CSU-Chef Söder fordert neue Minister für Merkels Regierung. In: Bild am Sonntag vom 5.1.
- Jani, Lisa (2020): Landgericht Berlin: Beschwerde einer Politikerin wegen ihres Antrags gegen eine Social Media Plattform auf Gestattung der Herausgabe von Nutzerdaten teilweise erfolgreich (PM 4/2020). Pressemitteilung vom 21.1. <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2020/pressemitteilung.885539.php>.
- Janisch, Wolfgang (2019): Volle Härte. In: Süddeutsche Zeitung – Jahresrückblick 2019.
- Käfer, Armin (2020): Wie der Hass im Netz zu zügeln ist. In: Stuttgarter Zeitung vom 2.1.
- Krämer, Sybille (2019): Warum können Worte verletzen? Reflexionen über sprachliche Gewalt. In: Einsichten und Perspektiven - Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte, H. 4.
- Mauz, Gerhard (1983): Vorwort. In: Tochtermann, Erwin (1983): Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz. München, S. 9-14.
- mdr Kultur (o. A.) (2019): Fall Künast: Wie ist das Beleidigungs-Urteil zu erklären? In: mdr Kultur vom 20.9. <https://www.mdr.de/kultur/themen/kuenast-urteil-beleidigungen-100.html>.
- Mitteilung der Kanzlei Bernard Korn & Partner (o. A.) (2019): Strafanzeige wegen des Verdachtes der Rechtsbeugung gegen Berliner Richter im Fall Künast eingereicht. In: Blog der Kanzlei Bernard Korn & Partner vom 23.9. <https://www.ckb-anwaelte.de/strafanzeige-wegen-des-verdachtes-der-rechtsbeugung-gegen-berliner-richter-im-fall-kuenast-eingereicht>.
- Mitteilung der Kanzlei Bernard Korn & Partner (o. A.) (2020): Causa Künast – Staatsanwaltschaft lehnt die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die Richter*innen des Landgerichts Berlin ab – Beschwerde eingelegt. In: Blog der Kanzlei Bernard Korn & Partner vom 12.1. <https://www.ckb-anwaelte.de/causa-kuenast-staatsanwaltschaft-lehnt-die-aufnahme-von-ermittlungen-wegen-des-verdachts-der-rechtsbeugung-gegen-die-richterinnen-des-landgerichts-berlin-ab-beschwerde-eingelegt/>
- Pohlreich, Erol (2019): Missbrauchte oder missverstandene Meinungsfreiheit? Zur Strafanzeige gegen die Richter*innen am Landgericht Berlin wegen Rechtsbeugung im Fall von Renate Künast. In: Verfassungsblog.de vom 30.9.2019. <https://verfassungsblog.de/missbrauchte-oder-missverstandene-meinungsfreiheit>.

- Ramelsberger, Annette (2019): *Allein gegen die Barbarei*. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 20.9. <https://www.sueddeutsche.de/politik/renate-kuenast-beleidigung-internet-landgericht-berlin-1.4607799>.
- Rosenbach, Marcel/Wiedmann-Schmidt, Wolf (2019): *Renate Künast erringt juristischen Teilsieg*. In: *Spiegel online* vom 3.12. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/renate-kuenast-juristischer-teilerfolg-gegen-hasskommentare-a-1299541.html>.
- Sehl, Markus (2019): *Künast geht gegen Gerichtsbeschluss vor*. In: *Legal Tribune online* vom 2.10. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/beschwerde-kuenast-lg-berlin-27ar1719-hass-beleidigung-politiker-internet-facebook-hate-speech>.
- Strack-Zimmermann, Marie-Agnes (2019): *Diese Richter sind Totengräber eines sozialen Miteinanders*. In: *Cicero – Magazin für Politische Kultur* vom 19.9. <https://www.cicero.de/innenpolitik/renate-kuenast-landgericht-berlin-facebook-beleidigung>.
- Stephan, Felix (2020): *Mensch Meier*. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4./5./6.1. stern.de (o. A.) (2019): *Künast-Anwalt fordert konsequentere Verfolgung von Hass im Internet*. In: *stern.de* vom 7.11. <https://www.stern.de/kultur/stern-diskothek--kuenast-anwalt-fordert-konsequente-verfolgung-von-hass-im-internet-8989932.html>.
- Urbe, Wilfried (2019): *Vorsatz: Schluss mit Hass*. In: *taz* vom 27.12.
- van Lijnden, Constantin (2019): *„Lernt man eigentlich im zweiten oder dritten Semester“*. In: *faz.net* vom 23.9. <https://www.faz.net/einspruch/strafrechtsprofessorin-zu-kuenast-beschluss-schwere-handwerkliche-maengel-16399245.html>.
- Zeit online (o. A.) (2019): *Renate Künast muss sich üble Beschimpfungen gefallen lassen*. In: *Zeit online* vom 19.9. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-09/gruenen-politikerin-renate-kuenast-beleidigungen-gerichts-urteil-meinungsfreiheit>.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 21.1.2020.